

Ingke Klimas



.07.2025

Staatsanwaltschaft Berlin

Turmstr. 91
10559 Berlin

Betreff: Nachtrag zur Strafanzeige vom 16.07.2025 (Az. [REDACTED])

1. Institutionelle Verfälschung des Gesprächsverlaufs im Gerichtstermin von Freitag, den 18.07.2025 durch Richterin Schäder

Im Rahmen des Beschlusses des Kammergerichts vom 21.07.2025 (**Anlage 7 - Seite 4**) wurde der vollständige Ausschluss des Umgangs zwischen der Anzeigenerstatterin und ihrem Sohn beschlossen, ohne jede tatsächliche Kindeswohlgefährdung, sondern basierend auf:

- der Stellungnahme der Verfahrensbeistandin Steiger vom 16.06.2025 (**Anlage 10 zur Anzeige vom 16.06.2025**)
- einer nicht belegten Äußerung der Umgangspflegerin Büttner (**siehe Abschnitt 4 dieses Nachtrags**)
- und der Darstellung des Verhaltens der Mutter im Gerichtstermin vom 18.07.2025, wie es im richterlichen Vermerk vom 21.07.2025 durch Richterin Schäder niedergelegt wurde. (**Anlage 1**)

Dieser Vermerk enthält objektiv falsche, frei interpretierte und pathologisierende Aussagen über den tatsächlichen Verlauf des Termins.

Die Anzeigenerstatterin hat diesen Termin vollständig aufgezeichnet und zusätzlich transkribiert. (**Anlage 2**)

Das Transkript belegt:

- dass keine Beschimpfungen, keine Beleidigungen und keine emotionalen Entgleisungen vorlagen,
- dass die Mutter konsequent, klar und sachlich auf die fehlende Begründung einer angeblichen Kindeswohlgefährdung hinwies,
- dass sie lediglich verlangte, die Verfahrensbeistandin Steiger solle ihre Äußerungen substanzieren,
- dass sie mehrfach auf ihre Anwesenheitsberechtigung im Saal hinwies und dann durch Wachleute aus dem Sitzungssaal begleitet wurde.

Im richterlichen Vermerk hingegen wird behauptet:

- die Mutter habe „ununterbrochen in aggressivem Tonfall“ geredet,
- sie habe „Forderungen gestellt, Strafanzeigen angedroht und den Anwesenden vorgeworfen, ihr Kind zu quälen“,
- sie habe sich „nicht beruhigen lassen“

Diese Angaben sind nicht nur irreführend, sondern in zentralen Punkten falsch. Sie dienen erkennbar dazu, die Anzeigenerstatterin als instabil, irrational und gefährlich darzustellen, nicht aufgrund ihres Verhaltens, sondern aufgrund ihrer Hartnäckigkeit, juristischen Klarheit und Verweigerung, sich der autoritären Inszenierung des Gerichts unterzuordnen.

Am Montag, den 21.07.2025 erging bereits der Beschluss, mit dem der vollständige Umgangsausschluss verfügt wurde. Die Begründung verweist inhaltlich auf das in diesem Vermerk beschriebene Verhalten.

Es handelt sich um eine institutionell vollzogene politische Vergeltung für den juristischen Widerstand der Anzeigenerstatterin, um die gezielte Umdeutung berechtigter juristischer Nachfragen in angeblich gefährdendes Verhalten sowie um die vorsätzliche Verfälschung dokumentierter Tatsachen durch die Berichterstatterin des Senats, Richterin Schäder, ohne jede tatsächliche oder beweisgestützte Grundlage.

Darin liegt der strafrechtlich relevante Anfangsverdacht auf:

- Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB) - im Zusammenhang mit dem Termin vom 03.07.2025, in dem angekündigt wurde, die Mutter provoziere durch Widerspruch einen Umgangsausschluss,
- Rechtsbeugung (§ 339 StGB) durch die vorsätzliche, verfälschende Verwertung nicht zutreffender Verhaltensdarstellungen,
- Verletzung der Amtspflicht zur neutralen Protokollführung (§ 26 FamFG i. V. m. § 163 GVG),
- sowie Verleitung zur strukturell abgesicherten Kindesentziehung (§ 235 StGB) durch institutionelle Verdrehung.

Die Tonaufnahme, das vollständige Transkript sowie der richterliche Vermerk zum Termin vom 18.07.2025 sind im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 21.07.2025 staatsanwaltschaftlich zu bewerten.

Gleiches gilt für die Tonaufnahme, das Transkript und den Vermerk zum Gerichtstermin vom 03.07.2025, auch diese dokumentieren eine vorsätzliche Verfälschung des tatsächlichen Ablaufs und dienen der nachträglichen Legitimation rechtswidriger Maßnahmen.

Es handelt sich dabei nicht um eine Meinungsdifferenz, sondern um eine bewusst gesteuerte Tatsachenverdrehung, die zur vollständigen Zerstörung einer Eltern-Kind-Bindung herangezogen werden soll.

2. Systematisch widersprüchliche und manipulative Verfahrensführung durch Ann-Marie Steiger

Die Verfahrensbeistandin Ann-Marie Steiger hat im Verlauf des familiengerichtlichen Verfahrens um meinen Sohn nicht nur ihre gesetzliche Rolle nach § 158 FamFG verletzt, sondern durch nachweislich widersprüchliche Aussagen, gezielte Auslassungen und bewusst entstellte Bewertungen entscheidend zur Aufrechterhaltung einer grundrechtswidrigen Trennung beigetragen.

Am 22.11.2024 führte Frau Steiger ein persönliches Gespräch mit mir in Anwesenheit meiner damaligen Rechtsanwältin. Dieses Gespräch wurde vollständig aufgezeichnet und transkribiert. (**Anlage 3**)

Es bildet die Grundlage für ihre erste gerichtliche Stellungnahme vom 22.01.2025.

Im Gespräch äußerte Frau Steiger unter anderem:

- „Ich gebe Ihnen recht. So, wie ich den Kinderschutzambulanzbericht gelesen habe, sehe ich das auch so.“

Diese Aussage erfolgte unmittelbar auf die Feststellung der Anzeigenerstatterin, dass ihr Kind sofort nach der Schnellmeldung bzw. dem Bericht der Kinderschutzambulanz hätte zurückgeführt werden müssen, weil keinerlei Gefährdung vorlag, sondern der Vorwurf sexuellen Missbrauchs durch Stillen widerlegt war. (Anlage 3 - Seite 3)

- „Wenn der Vater bereit ist, ist alles möglich. Ist er nicht bereit, ist es nicht möglich.“

- „Dann müssten Sie ihm schon ein besonderes Angebot machen.“

- „Der hat auch sein Gesicht zu verlieren... Dafür kenne ich die Menschen zu gut, das Ego kommt da nicht raus.“

- „Mag sein, dass Ihr Kind erleichtert wäre, wieder zuhause zu sein.“

- „Sie haben auch kein System, das Sie unterstützt.“

- „Dann gibt es die psychiatrische Begutachtung, die auf Ihrer Seite ist. Und dann haben wir die Sachen ausgehebelt.“

- „Aber wenn der Vater da Bedenken hat, dann kann man es eigentlich nicht machen.“

- „So, ein unbegleiteter Umgang ist nicht günstig für Sie. Es ist auch klar, was dann rauskommt. Kind kommt dann zum Vater, dann auweia, auweia, das geht einfach nicht.“ (Anlage 3 - Seite 2)

Mit dieser Äußerung bezieht sich Frau Steiger auf den begleiteten Umgang vom 23.07.2024. Am darauffolgenden Tag, dem 24.07., erklärte der Kindesvater schriftlich gegenüber dem Träger, das Kind habe über Stunden geweint, wiederholt geäußert, es wolle nach Hause zur Mutter, und sich kaum beruhigen lassen. **(Anlage 4)**

Diese kindliche Reaktion wurde von ihm als „Manipulation“ durch die Mutter bezeichnet. In direkter Folge setzte der Träger die Umgänge aus, mit Verweis auf die angeblich starke emotionale Belastung des Kindes.
(Anlage 5)

Bereits am 23.07.2024, also noch vor dem Bericht des Vaters, hatte derselbe Träger per interner E-Mail seinen Mitarbeiter Lukas Nagy darum gebeten, auch die kommenden beiden Umgänge zu übernehmen, ein klarer Beleg dafür, dass der Umgang am 23.07. intern keineswegs als eskaliert oder problematisch bewertet wurde. **(Anlage 6)**

Erst nach der E-Mail des Vaters am 24.07. kam es zur vollständigen Aussetzung, auf der Grundlage eines von ihm konstruierten Vorwurfs.

Frau Steiger verweist in ihrer Aussage ausdrücklich auf diesen Zusammenhang und macht deutlich, dass ihr bewusst ist, was „rauskommt“, wenn ein unbegleiteter Umgang stattfindet:

nämlich, dass das Kind wiederholt äußert, es wolle zurück zur Mutter, und dass genau dieser Wunsch als Gefahr verstanden wird.

Damit wird klar: Frau Steiger wusste zu diesem Zeitpunkt,

- dass das Kind die Trennung nicht mehr aushielt,
- dass der Kindesvater diesen Zustand systematisch als „Manipulation“ umdeutete,
- und dass die institutionelle Reaktion, also die Aussetzung der Umgänge, genau auf dieser Verdrehung basierte.

Dass Frau Steiger diese Dynamik nicht aufdeckte, sondern in ihrer Stellungnahme vollständig entlastende Aussagen des Kindes verschwieg, und stattdessen die Mutter als Risikofaktor darstellte, belegt ihre Mitwirkung an der systematischen Kindesentziehung.

Gleichzeitig wird deutlich, dass der angebliche Vorwurf, die Mutter wäre gegenüber dem Kindesvater feindselig und würde im unbegleiteten Umgang Material gegen den Vater sammeln, nicht nur konstruiert, sondern projekhaft ist. (**Anlage 7 - Seite 7 und Anlage 50**)

Tatsächlich ist es der Vater, der mit jeder kindlichen Reaktion gegen die Mutter argumentiert, und die Institutionen übernehmen diesen Mechanismus.

Frau Steiger hat diesen Zusammenhang erkannt und aktiv gestützt.

Frau Steiger hat am 22.11.2024 keine Kindeswohlgefährdung durch mich benannt, sondern im Gegenteil anerkannt, dass eine Rückführung möglich und gerechtfertigt wäre, und dass allein systemische Dynamiken und die Haltung des Kindsvaters dem entgegenstünden.

In ihrer Stellungnahme vom 22.01.2025, die dem Gericht übermittelt wurde, tauchen keine dieser entlastenden Aussagen auf.

Stattdessen gibt Frau Steiger eine stark verzerrte, selektiv ausgewählte und psychologisch wertende Darstellung meiner Haltung wieder. (**Anlage 8**)

Der Gesamteindruck des Gesprächs wird in dieser schriftlichen Fassung so verändert, dass er nicht mehr der Gesprächswirklichkeit entspricht.

Damit hat Frau Steiger das Gericht bewusst getäuscht, durch Weglassen entlastender Einschätzungen und die Konstruktion einer Gefährdungslage, die sie im persönlichen Kontakt explizit ausgeschlossen hatte.

In ihrer späteren Stellungnahme vom 16.06.2025, die zur Grundlage für den Umgangsausschluss vom 21.07.2025 wurde, geht Frau Steiger noch weiter.

Obwohl sie zwischen Januar und Juni keinen Kontakt zu mir und auch keinen Kontakt zu meinem Kind hatte, behauptet sie unter anderem:

- Eine Rückführung sei nicht realistisch.
- Selbst begleitete Umgänge seien kaum durchführbar.
- Mein Verhalten sei destruktiv, konflikthaft und nicht entwicklungsfähig.

(Anlage 42 zur Anzeige vom 16.06.2025)

Diese Aussagen stehen in diametralem Gegensatz zu ihrer Einschätzung vom 22.11.2024, in der sie:

- die Bindung zwischen Mutter und Kind ausdrücklich als vorhanden beschrieben hatte,
- keine psychischen Auffälligkeiten bei mir nannte,
- und die Hauptverantwortung für die blockierte Rückführung beim Vater und im institutionellen Kontext verortete.

Frau Steiger hat sich damit selbst widersprochen, und zwar in einer Weise, die nicht durch neue Erkenntnisse oder Sachverhalte begründet war, sondern erkennbar strategisch motiviert erfolgte:

- Im persönlichen Gespräch: entlastend, differenziert, systemkritisch.
- Im gerichtlichen Kontext: belastend, pathologisierend, pauschal verurteilend.

Die Tatsache, dass die Stellungnahme vom 16.06.2025 zur alleinigen Begründung für den Umgangsausschluss vom 21.07.2025 herangezogen wurde, gibt dieser Verdrehung eine unmittelbare und schwerwiegende Wirkung.

Die Verfahrensbeistandin hat durch ihre Manipulation gerichtlicher Einschätzungsgrundlagen aktiv zur Kindesentziehung beigetragen.

Darin liegt der strafrechtlich relevante Anfangsverdacht auf:

- **Täuschung des Gerichts (§ 263 StGB analog),**
- **falsche Verdächtigung (§ 164 StGB),**
- **institutionelle Beihilfe zur Kindesentziehung (§ 235 StGB),**
- **sowie auf eine Verletzung der Schutzfunktion der Verfahrensbeistandschaft nach § 158 Abs. 1 FamFG, da sie nicht dem Kindeswohl, sondern dem Erhalt systemischer Interessen diente.**

Die Anzeigenerstatterin fordert die staatsanwaltschaftliche Prüfung des Transkripts vom 22.11.2024, der Stellungnahmen vom 22.01.2025 und 16.06.2025 sowie der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem Beschluss vom 21.07.2025.

Frau Steiger hat in diesem Zusammenhang nicht nur fachlich unvertretbar, sondern strafrechtlich relevant gehandelt, mit direkter Wirkung auf ein Kind, das dadurch über Jahre seiner primären Bezugsperson entzogen werden soll.

Hinweis

Am 18.07.2025 behauptete die Verfahrensbeiständin Steiger im Gerichtstermin erstmals eine angebliche „große Entführungsgefahr“ durch die Mutter, auf Grundlage eines bereits seit vier Wochen bekannten Chatverlaufs, der zuvor in keiner Weise sicherheitsrelevant eingestuft wurde.

Diese Behauptung diente erkennbar der nachträglichen Stützung des von ihr angestrebten Umgangsausschlusses, erscheint jedoch im Beschluss vom 21.07.2025 nicht mehr.

Die Entführungsgefahr wurde also vor Gericht ausgesprochen, aber von der Kammer nicht übernommen, ein Hinweis auf ihre strategische Funktion.

Wegen dieser bewussten Tatsachenverdrehung und des Verdachts versuchter Prozessmanipulation wurde bereits am 18.07.2025 gesondert Strafanzeige gegen Frau Steiger erstattet. (Anlage 9)

3. Fortgesetzte und strategische Täuschung durch den Kindesvater Mirko Klimas, trotz Unterlassungsklage und bekannter Schutzbitten

Im Gerichtstermin am 18.07.2025, auf den drei Tage später der vollständige Umgangsausschluss folgte, wurde die Anzeigenerstatterin nach einer Sitzungspause erneut in den Saal geholt.

Richterin Schäder teilte ihr mit, dass der Kindesvater eine Einzelfallhilfe für das gemeinsame Kind Lukas angeregt habe.

Diese Einzelfallhilfe wurde ausdrücklich als Reaktion auf emotionale Belastung des Kindes benannt.

Damit wurde vom Kindesvater selbst eingeräumt, dass das Kind erhebliche emotionale Folgen aus der Trennung von seiner Mutter zeigt.

Dass er diese Folgen nicht als Zeichen für eine systemisch verursachte Belastung interpretiert, sondern zum Anlass nimmt, dem Kind therapeutische Interventionen zuzumuten, stellt eine institutionalisierte Kindesmisshandlung dar.

Anstatt das Kind in sein vertrautes Zuhause zurückzuführen, wie es seinem Bedürfnis entspräche, wird versucht, seine Symptome als Begründung für weitere Maßnahmen gegen die Mutter umzudeuten.

Die Anzeigenerstatterin machte im Termin deutlich, dass es nicht Aufgabe eines Kleinkindes sei, die Trennung zu „verarbeiten“, während diejenigen, die sie zu verantworten haben, unbehelligt bleiben. Sie erklärte:

„Mein Kind bekommt keine Einzelfallhilfe. Mein Kind kommt nach Hause.“
(Anlage 2 - Seite 11 und 12)

Dass ein Vater, der das Kind selbst der Mutter entzogen hat, anschließend therapeutische Hilfe für das daraus resultierende Leid des Kindes anregt, ohne auch nur einen Gedanken an die Ursache zu richten, belegt den instrumentellen Charakter seines Vorgehens:

Das Kind wird nicht geschützt, es wird benutzt.

Darüber hinaus äußerte Mirko Klimas im selben Gerichtstermin erneut, es liege eine Gefährdungslage durch die Mutter vor, bedingt durch deren psychische Verfassung. Diese Aussage wurde von Richterin Schäder im Terminprotokoll aufgenommen und diente zur Stützung der Entscheidung über den vollständigen Umgangsausschluss.

Hier liegt ein schwerwiegender Vorgang vor:

- Die Anzeigenerstatterin hatte bereits mit Schreiben vom 26.06.2025 eine Unterlassungsklage gegen █ Klimas beim Amtsgericht eingereicht, um genau diese Art von Behauptungen zu unterbinden.

- Diese Klage wurde von der Anzeigerin der Staatsanwaltschaft mit der Strafanzeige vom 16.07.2025 übermittelt, als Beleg für die fortgesetzte, systematisch wiederholte Diffamierung.

(Anlage 2 und 3 zur Anzeige vom 16.06.2025)

Am 18.07.2025, also einen Monat später, und in Anwesenheit des Gerichts, wird dieselbe konstruierte Behauptung erneut vorgetragen, wieder mit unmittelbarer Wirkung:

Sie fließt unausgesprochen in den Beschluss vom 21.07.2025 ein.

Trotz wiederholter Hinweise auf das psychiatrische Gutachten vom November 2024, in dem weder psychische Auffälligkeiten noch eine Gefährdung des Kindes festgestellt wurden, wurde die Mutter weiterhin als Risiko dargestellt. **(Siehe Abschnitt 5 des Nachtrags)**

Damit liegt ein fortgesetzter, vorsätzlicher Missbrauch der familiengerichtlichen Verfahren durch den Kindesvater vor, mit dem Ziel, die Rückführung des Kindes zu verhindern, durch die wiederholte Konstruktion eines angeblichen psychischen Risikos, obwohl dafür keinerlei Grundlage besteht.

Dies begründet den Anfangsverdacht auf:

- falsche Verdächtigung (§ 164 StGB),
- fortgesetzte üble Nachrede (§ 186 StGB),
- versuchte Prozessmanipulation (§ 263 StGB analog),
- und mittelbare Beteiligung an Kindesentziehung (§ 235 StGB) durch aktive Aufrechterhaltung der Trennung über psychologisch diffamierende Behauptungen.

Ich fordere die staatsanwaltschaftliche Bewertung dieses wiederholten Vorgangs, unter Einbezug der bereits übermittelten Unterlassungsklage, des Protokolls zum Gerichtstermin vom 18.07.2025 sowie der Entscheidung vom 21.07.2025.

4. Umgangspflegerin Marianne Büttner - trotz nachgewiesener Irreführung des Gerichts erneut zur Begründung herangezogen, institutionelle Inkaufnahme der Täuschung

Im Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 wird die Umgangspflegerin Marianne Büttner als Anlass für den vollständigen Ausschluss des Umgangsrechts der Mutter herangezogen.

(Anlage 3 - Seite 6)

Zur Begründung führt das Gericht an, Frau Büttner habe sich bei einem Vorfall „in ihr Auto verbarrikadieren“ müssen, da sie sich durch die Mutter bedroht gefühlt habe.

Allein die Tatsache, dass ein derart spekulativer, nicht bezeugter und nicht belegter Vorfall zur rechtlichen Ausschaltung einer Mutter-Kind-Bindung herangezogen wird, markiert eine qualitativ neue Stufe institutioneller Entgrenzung.

Nicht mehr das objektive Verhalten der Mutter, sondern das subjektive Sicherheitsgefühl einer erkennbar parteiischen Umgangspflegerin wird zur rechtlichen Bewertungsgrundlage gemacht.

Das bedeutet:

Eine richterliche Entscheidung wird nicht durch Beweise, sondern durch diffuse Eindrücke Dritter motiviert.

Dass ausgerechnet Marianne Büttner, deren massive Falschdarstellungen bereits im März 2024 nachweislich durch Beweise widerlegt wurden, nun ein Jahr später als Anlass für den Entzug des Umgangsrechts herangezogen wird, offenbart eine strukturelle Verweigerung von Sachverhaltsprüfung, Rechtsanwendung und Aufklärungspflicht (§ 26 FamFG).

Es ist rechtsstaatlich untragbar, dass ein Senat eines Obergerichts sich nicht nur auf ungeprüfte Behauptungen stützt, sondern dabei auf Personen zurückgreift, deren wahrheitswidriges und belastendes Verhalten bereits aktenkundig ist, einschließlich Tonaufnahme, Transkript, Anzeige und gerichtlicher Kenntnis.

Frau Büttner hatte am 24.03.2024, zwei Tage nach der Übergabe des Kindes, einen Bericht gefertigt, in dem sie behauptete, die Mutter habe das Kind körperlich festgehalten, sich aggressiv geäußert und versucht, den Umgang zu verhindern. (**Anlage 10**)

Der Kindesvater hat in diesem Zusammenhang eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben. (Anlage 15**)**

Dieses abgestimmte Vorgehen erfüllt nicht nur den objektiven Tatbestand der falschen eidesstattlichen Versicherung gemäß § 156 StGB, sondern belegt eine gezielte Manipulation des familiengerichtlichen Verfahrens durch koordinierte Falschdarstellungen.

Die Übereinstimmung zwischen dem Bericht der Umgangspflegerin und der eidesstattlichen Versicherung des Vaters zeigt eine bewusste Absprache mit dem Ziel, das Gericht über den tatsächlichen Ablauf der Übergabe zu täuschen und die sofortige Trennung zwischen Mutter und Kind herbeizuführen.

Diese Darstellung wurde durch eine Original-Audioaufnahme der Übergabe am 22.03.2024 sowie ein vollständiges Transkript vollständig widerlegt. (**Anlage 12**)

Die Tonaufnahme dokumentiert:

- eine ruhige, emotional kontrollierte Mutter,
- ein weinendes Kind, das mehrfach äußert, es wolle nicht zum Vater,
- keine Eskalation, kein körperlicher Widerstand, keine verbale Drohung.

Trotzdem wurde auf Grundlage des Berichts von Büttner sowie einer eidestattlichen Versicherung des Vaters am 26.03.2024 durch Richter Zweifel die sofortige Trennung zwischen Mutter und Kind verfügt, einschließlich Sorgerechtsentzug und begleitetem Umgang.

Der gesamte Ursprung dieser rechtswidrigen Kindesentziehung beruht somit auf einer erwiesenen Falschdarstellung.

Dass nun, im Juli 2025, erneut eine Aussage von Frau Büttner, diesmal die Behauptung, sie habe sich „verbarrikadieren“ müssen, zum Anlass genommen wird, um jeden Kontakt zwischen Mutter und Kind für zwei weitere Jahre vollständig zu unterbinden, überschreitet nicht nur die Schwelle zur Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG), sondern markiert eine systematische Missachtung von Tatsachen, Grundrechten und Verantwortung für kindliche Schutzgüter.

Das Kammergericht wusste, dass Frau Büttner nachweislich das Gericht getäuscht hatte.

(Anlage 14- Beschwerde an KG mit Schriftsatz von 08.04.2024 - Seite 9 und Anlage 13 - Schriftsatz zur Kenntnis an KG von 05.08.2024 - Seite 6)

Es wusste, dass eine Audioaufnahme existiert.

Und es entschied sich bewusst, sich wieder auf diese Person zu stützen, ohne Anhörung, ohne Prüfung, ohne Abwägung.

Richterin Schorn, der die Audioaufnahme im August 2024 vorlag, erklärte später schriftlich, sie habe auf Nachfrage von Frau Büttner erfahren, dass es sich um eine „nicht abgesprochene Aufnahme“ gehandelt habe, weshalb sie deren Verwertung abgelehnt habe.

Zudem sei ihrer Ansicht nach nicht feststellbar gewesen, von wann die Aufnahme stamme. **(Anlage 11)**

Tatsächlich war ihr bekannt, dass das iPhone die Aufnahme automatisch mit Datum, Uhrzeit und Ort versieht.

Die Authentizität der Aufnahme war damit technisch zweifelsfrei nachvollziehbar, ebenso wie der Kontext.

Das Kammergericht wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Das Verhalten aller daran beteiligten Personen, insbesondere der Umgangspflegerin Marianne Büttner, erfüllt den Anfangsverdacht auf:

- falsche Verdächtigung (§ 164 StGB),
- Täuschung eines Gerichtsorgans (§ 263 StGB analog),
- Beihilfe zur Kindesentziehung (§ 235 StGB),
- sowie auf institutionell vermittelte psychische Misshandlung eines Kindes (§ 225 StGB i. V. m. § 1666 BGB).

Ich fordere die staatsanwaltschaftliche Prüfung dieser Vorgänge unter Einbezug der Tonaufnahme, des Transkripts und sämtlicher bisher ignorerter Beweise.

Dass ein Obergericht im Jahr 2025 zur Begründung eines fortgesetzten Umgangsausschlusses auf eine isolierte, unbelegte Behauptung einer Umgangspflegerin aus dem Jahr 2023 zurückgreift, und das, obwohl ihr vorsätzliches Täuschungsverhalten gegenüber dem Gericht bereits nachgewiesen wurde, ist nicht nur ein Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht.

Es ist ein juristischer Gewaltakt gegen Mutter und Kind.

Eine solche Entscheidung ist nicht Ausdruck rechtsstaatlicher Abwägung, sondern ein institutionell abgesicherter Missbrauch richterlicher Autorität, der auf der Grundlage erwiesener Falschheit eine lebenszerstörende Trennung aufrechterhält, unter bewusster Ausblendung der Wahrheit.

5. Ignorierte Tatsachenbelege trotz Aufklärungslage, Verstoß gegen § 26 FamFG und strukturelle Verschleierung einer rechtswidrigen Trennung

Das Kammergericht hat im Rahmen seiner Entscheidung vom 21.07.2025 erneut Beurteilungen der Kindesmutter übernommen, in denen von angeblicher „Impulsivität“, „Unkooperativität“ und „grenzüberschreitendem Verhalten“ die Rede ist.

Diese Zuschreibungen erfolgen trotz belegter Tatsachenlage, insbesondere gegen das psychiatrische Gutachten vom November 2024, das ausdrücklich feststellt, dass weder eine psychische Störung noch eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Das Gutachten selbst betont, dass alle Hinweise auf mögliche Auffälligkeiten ausschließlich auf die Aussagen Dritter zurückgehen, insbesondere die des Kindsvaters, der am 18.09.2024 entpflichteten Verfahrensbeiständin Bettina Luther und der Umgangspflege Frau Büttner.

Eigene Feststellungen der Gutachterin im persönlichen Gespräch mit der Mutter stehen dem jedoch diametral entgegen.

(Anlage 16 - Gutachten Seite 34)

Hinweis

Die Einschätzung der psychiatrischen Gutachterin zeigt deutlich, dass die Grundlage ihrer Bewertung ausschließlich auf der zuvor durch das Familiengericht konstruierten Aktenlage beruht, einer Aktenlage, die durch selektive, nachweislich falsche Fremdbeschreibungen geprägt ist.

Dass die durch das Gericht geschaffene Aktenrealität im persönlichen Kontakt nicht bestehen konnte, ist vor allem in meiner gedanklichen Klarheit, meiner sprachlichen Präzision und einer in sich stimmigen, psychisch gefestigten Weltsicht begründet.

Dass selbst unter dem Einfluss dieser Aktenlage keine Persönlichkeitsstörung festgestellt wurde, zeigt, wie haltlos die gegen mich erhobenen Zuschreibungen tatsächlich sind.

Ein unabhängiger Gutachter, der frei von der durch das Familiengericht aufgebauten, existenzerstörenden Aktenkonstruktion ist, würde zu einem diametral entgegengesetzten Ergebnis dieses Gutachtens kommen.

Im Gerichtstermin am 03.07.2025 bestätigte Richterin Dietrich auf Nachfrage, dass die Gutachterin erklärt habe, ihr Ergebnis stütze sich auf Fremdbeschreibungen. (**Anlage 64 zur Anzeige vom 16.06.2025 - Seite 2**)

Trotzdem wurde in der Beschlussbegründung vom 21.07.2025 erneut auf pauschale Zuschreibungen zurückgegriffen, ohne die widersprechende Beweislage zu würdigen.

Das stellt keinen Ermessensspielraum mehr dar, sondern eine vorsätzliche Verdrängung und Umwertung der Aktenlage, und damit einen Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht (§ 26 FamFG).

Der Termin am 18.07.2025 war keine Gelegenheit zur „Evaluation“ des Eltern-Kind-Kontakts.

Er war die angekündigte Drohung aus dem Termin vom 03.07.2025, wo der Mutter unmissverständlich erklärt wurde, dass sie durch das Aufrechterhalten ihrer Beschwerden und Anträge einen neuen Termin mit dem gesamten Senat provozieren würde, mit dem Ziel, den Umgang vollständig auszuschließen.

Der Ursprung dieser Trennung liegt im Beschluss vom 26.03.2024, der sich auf nachweislich falsche Darstellungen von Vater und Umgangspflegerin Frau Büttner stützte.

Seitdem wird die Trennung fortgeschrieben, ohne dass jemals eine konkrete Kindeswohlgefährdung durch die Mutter festgestellt oder belegt worden wäre.

Entlastende Beweise wurden vom Gericht systematisch ignoriert. Die vorliegenden Tatsachen wurden vorsätzlich ausgeblendet, um eine von Anfang an rechtswidrige Trennung zu rechtfertigen.

In der Gesamtschau entsteht ein geschlossenes System wechselseitiger Bestätigung zwischen den Verfahrensbeteiligten, in dem zentrale entlastende Beweismittel gezielt ausgeblendet wurden, um ein von Beginn an vorgefasstes Ergebnis abzusichern:

die Aufrechterhaltung einer willkürlichen, rechtswidrigen Trennung zwischen Mutter und Kind.

Im Termin am 03.07.2025 äußerte die Vorsitzende Richterin Dr. Dietrich auf die wiederholte, sachlich berechtigte Nachfrage der Mutter, worin genau die behauptete Kindeswohlgefährdung bestehen solle, wörtlich:

„Wie kommen Sie denn auf die Idee, dass von Ihnen eine Gefährdung ausgeht?“

Diese protokolierte Aussage ist ein gerichtlicher Offenbarungseid.

Sie zeigt, dass selbst die Vorsitzende des Senats keine konkrete Gefährdung durch die Mutter benennen konnte, und dass der Trennung damit jede rechtliche Grundlage fehlt.

Wer als Richterin weiß, dass keine Gefährdung besteht, aber dennoch eine vollständige Trennung zwischen Mutter und Kind beschließt und damit eine existenzielle Bindung zerstört, überschreitet nicht nur die Grenzen richterlicher Verantwortung, sie macht sich zur Täterin eines staatlich ausgeübten Gewaltverbrechens gegen ein Kind und seine Mutter.

Ergänzender Hinweis zur Bewertung der Anklagereife:

Mit dem vorliegenden Nachtrag ist die Beweislage vollständig dokumentiert. Die Strafanzeigen enthalten keine bloßen Behauptungen, sondern stützen sich auf überprüfbare Inhalte:

Audioaufnahmen, vollständige Transkripte, richterliche Vermerke, Gerichtsbeschlüsse und schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten.

Die Widersprüche zwischen diesen Dokumenten sind objektiv erkennbar, justizierbar und nicht erklärbar durch bloße Wahrnehmungsdifferenzen.

Es ist nicht ersichtlich, welchen weiteren Ermittlungsbedarf die Staatsanwaltschaft anführen könnte, um eine Anklage zu verzögern.

Alle zur Last gelegten Handlungen sind nachgewiesen.

Ich fordere daher die unverzügliche Anklageerhebung wegen Kindesentziehung, Rechtsbeugung, Falschbeurkundung im Amt und falscher Verdächtigung gegen die benannten Personen.

Weitere Ermittlungsverzögerungen würden angesichts der Beweislage nicht der Sachverhaltaufklärung dienen, sondern lediglich den Schutz der Beschuldigten auf Kosten des geschädigten Kindes verlängern.

Ich weise erneut darauf hin, dass sämtliche Vorgänge, Beweismittel und Verfahrensreaktionen in vollem Umfang dokumentiert und öffentlich aufgearbeitet werden.

Es handelt sich nicht um eine private Auseinandersetzung, sondern um einen strukturell relevanten Vorgang mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die rechtsstaatliche Kontrolle familiengerichtlicher Entscheidungen und die institutionelle Behandlung kindlicher Schutzinteressen.

Sollte die Staatsanwaltschaft trotz der nunmehr belegten Anklagereife keine Schritte einleiten, wird dies öffentlich als aktiver Bestandteil institutioneller Schutzverweigerung benannt.

Hinweis zur ergänzenden Einordnung:

Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss vom 21.07.2025 wird als **Anlage 17** beigefügt.

Sie enthält eine systematische Aufarbeitung der verfassungsrechtlichen Dimension der zugrunde liegenden familiengerichtlichen Entscheidungen, einschließlich zahlreicher Sachverhalte, die zum Teil über die in dieser Strafanzeige dargestellten Aspekte hinausgehen.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie wurde auf eine doppelte Darstellung verzichtet; die enthaltenen Tatsachenbehauptungen, Beweismittel und verfassungsrechtlichen Bewertungen können jedoch unmittelbar zur Bewertung des strafrechtlich relevanten Kontextes herangezogen werden.



Ingke Klimas

Anlagenverzeichnis

- 1.** Richterlicher Vermerk zum Termin am 18.07.2025 (Schäder)
- 2.** Vollständiges Transkript des Termins vom 18.07.2025
- 3.** Transkript des Gesprächs mit der Verfahrensbeistandin Steiger vom 22.11.2024
- 4.** E-Mail des Vaters vom 24.07.2024 an den Träger (Weinen des Kindes)
- 5.** Mitteilung der Praxis Langer vom 26.07.2024 über die Aussetzung der Umgänge
- 6.** Interne E-Mail der Praxis Langer vom 23.07.2024 an Lukas Nagy
- 7.** Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025
- 8.** Stellungnahme der Verfahrensbeistandin vom 22.01.2025
- 9.** Strafanzeige gegen Ann-Marie Steiger vom 18.07.2025
- 10.** Bericht von Frau Büttner zur Übergabe am 22.03.2024
- 11.** Schreiben von Richterin Schorn zur Ablehnung der Tonaufnahme
- 12.** Audioaufnahme und Transkript der Übergabe vom 22.03.2024
- 13.** Schriftsatz zur Kenntnis an das Kammergericht vom 05.08.2024

-
- 14.** Beschwerde an das Kammergericht mit Schriftsatz vom 08.04.2024
 - 15.** Eidesstattliche Versicherung des Vaters vom März 2024
 - 16.** Psychiatrisches Gutachten, Seite 34
 - 17.** Verfassungsbeschwerde vom 28.07.2025
 - 50.** emotionale Erpressung durch Kindesvater
 - 51.** Schriftsatz 17.06.2025 zum Zustand des Kindes - Anlage 7 zur Verfassungsbeschwerde
 - 52.** Schriftsatz 24.06.2025 zur Gefährdung durch Umgangspflege
 - 53.** Schriftsatz 24.06.2025 zur Gefährdung durch Kindesvater
 - 54.** Schriftsatz 20.07.2025 zum Termin Kammergericht 18.07.2025
 - 56.** Verfassungsbeschwerde vom 28.07.2025 zur Kenntnis